

Besprechungsbeleg

Aus: Strafverteidiger

Nummer:
11/2022

Arbeitsstrafrecht

Thomas Wilrich, Arbeitsschutz-Strafrecht. Haftung für fahrlässige Arbeitsunfälle: Sicherheitsverantwortung, Sorgfaltspflichten und Schuld, Berlin 2020 (Erich Schmidt Verlag), 92 S., 39,90 €.

A. Einführung

Die Corona-Krise hat wie unter einem Brennglas verdeutlicht, wie wichtig der Arbeitsschutz auch in der digitalen Dienstleistungsgesellschaft des 21. Jahrhunderts ist. Auch wenn die aktuellen Diskussionen im Bereich des Arbeitsschutzes von mobiler Arbeit, künstlicher Intelligenz, Plattformarbeit oder psychischer Gefährdung geprägt sind, zeigen die Vorkommnisse in der Fleischindustrie und der Landwirtschaft im Sommer 2020 wie viel »Handarbeit«, mit erheblichen Gefahren (nicht nur durch SARS-CoV-2), auch noch in Deutschland geleistet wird. Im Bereich des Arbeits- und Infektionsschutzes wurden auch die strafrechtlichen Konsequenzen für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber diskutiert. Aber welche strafrechtlichen Folgen können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Arbeitsschutz treffen? *Thomas Wilrich* unternimmt es in seinem neuen Buch, die Antworten auf diese Frage anhand von 33 Gerichtsurteilen zu geben. Der *Autor* ist – durch eine Vielzahl von einschlägigen Publikationen nachgewiesen – einer der renommiertesten Kenner des Arbeitsschutzrechts in der Bundesrepublik Deutschland. Er ist Rechtsanwalt in Süddeutschland und lehrt an der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule München Wirtschaft-, Arbeits-

Technik- und Unternehmensorganisationsrecht sowie »Recht für Ingenieure«.

B. Zum Inhalt

Das Werk untergliedert sich in zwei Hauptteile. Zunächst wird in einem rechtsdogmatischen Teil das arbeitsschutzrechtliche Nebenstrafrecht (also insbesondere die entsprechenden strafbewehrten Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes [ArbSchG] sowie der aufgrund des ArbSchG erlassenen Rechtsverordnungen) vorgestellt. Außerdem werden in einem zweiten größeren Kapitel die einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuches erläutert. Dies geschieht immer vor dem Hintergrund der im zweiten Hauptteil vorgestellten Rechtsprechungsbeispiele. Dort finden sich 33 Gerichtsurteile aus der Rechtsprechungspraxis. Sie bilden den zweiten Hauptteil.

Nach einigen einleitenden Worten zu den Strafzwecken stellt *Wilrich* die nebenstrafrechtlichen Vorschriften des ArbSchG (§ 26 ArbSchG) vor. In einer arbeitsteiligen Arbeitswelt mit hochkomplexen Organisations- und Hierarchiestrukturen ist die Frage nach der Verantwortlichkeit von Personen sowie von Organen, die für juristische oder natürliche Personen handeln, entscheidend. Der gesamte Adressatenkreis der Strafbestimmung des § 26 Arbeitsschutzgesetz erschließt sich erst, so der *Autor*, im Lichte des § 14 StGB. § 13 ArbSchG, der ebenfalls »verantwortliche Personen« bestimmt, regelt ausschließlich die verwaltungsrechtliche Verantwortung für den Arbeitsschutz.

Die Verantwortlichkeiten nach dem OWiG (§ 9) sowie nach dem StGB (§ 14) überspielen den § 13 ArbSchG.

Wer ist nun strafrechtlich verantwortlich?

Juristische Personen (z.B. eine GmbH) können trotz ihrer Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein (= Rechtsfähigkeit), selbst nicht handeln. Sie nehmen am Rechtsverkehr mit der Hilfe von natürlichen Personen teil, welche als Organe der juristischen Person handeln. Handelt jemand in seiner in § 14 StGB näher bezeichneten Eigenschaft als Vertreter oder Beauftragter, so ordnen § 14 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 StGB an, dass ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Strafbarkeit begründen, auch auf ihn anzuwenden ist. Dies gilt dann, wenn diese besonderen persönlichen Merkmale nicht bei ihm, aber bei dem von ihm Vertretenen vorliegen. Die Funktion der Vorschrift wird als »Strafaußengrund«, »Tatbestandsergänzungsvorschrift« oder als »Tatbestandsweiterung« dogmatisch diskutiert. Die Adressaten dieser den Täterkreis der Strafvorschriften erweiternden Norm seien in erster Linie Arbeitgeber bzw. Personen in Leitungsfunktionen. *Wübblich* seziiert hier detailliert die Vorschriften des § 14 StGB. Während § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 pflichtenbegründend für Geschäftsführer und Vorstände (Unternehmensleiter) wirke, sei bei § 14 Abs. 1 Nr. 3 StGB zu fragen, wer »gesetzlicher Vertreter« im Sinne der Vorschrift sei. Zunächst kommen »Parteien kraft Amtes«, wie zum Beispiel der Insolvenzverwalter, in Betracht. Auch dieser könne nach einem Arbeitsunfall von den Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaften u.a.) als Regressschuldner haftbar gemacht werden. »Geborene« Verantwortliche kraft Position bzw. Stellung seien zum Beispiel der Betriebsleiter oder der Betriebsstilleiter. Des Weiteren könne aber auch die bloße Einräumung einer Leitungsfunktion ausreichen, wenn damit betriebsbezogene Weisungsbefugnis einhergehen. Die DGUV Information 211-006 (S. 11) sagt klar:

»Vorgesetzte ohne Verantwortung gibt es nicht. Wer es ablehnt Verantwortung zu tragen, kann nicht Vorgesetzter sein.«

§ 14 Abs. 2 Nr. 2 StGB regelt die »gekorene« Verantwortung durch ausdrückliche Beauftragung. Voraussetzung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit ist eine Weisungsfunktion bzw. eine Linienfunktion mit Durchführungsverantwortung. Wer als Fachkraft für Arbeitssicherheit gemäß § 6 ASiG oder als anderer Betriebsbeauftragter nur eine Beratungsaufgabe oder Unterstützungsfunktion habe, könne nicht aus § 14 Abs. 2 Nr. 2 StGB in Verbindung mit der entsprechenden Strafnorm bestraft werden. Allerdings könne die Strafbarkeit aus der Überwachungsgarantenstellung herrühren. Eine Beauftragung gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 StGB sei zwar formfrei möglich. Sie müsse jedoch zweifelsfrei erfolgen und ausreichend konkret sein, damit für den Beauftragten das Ausmaß der von ihm zu erfüllenden Pflichten eindeutig erkennbar sei.¹ Schließlich wird das ArbSchG durch verschiedene Arbeitsschutzverordnungen aufgrund § 18 ArbSchG konkretisiert (z.B. die Arbeitsstättenverordnung, die Betriebssicherheitsverordnung, die Gefahrstoffverordnung oder die Baustellenverordnung). Auch diese Verordnungen kennen strafbewehrte Pflichtverletzungen. Ebenso finden sich auch im »sozialen« Arbeitsschutz, wie zum Beispiel dem Mutterschutzgesetz, strafrechtliche Bestimmungen, die vom *Autor* vorgestellt werden. Das Abdrucken der jeweiligen Normtexte sowie die kurze Kommentierung erleichtern die Orientierung, da

diese Gesetze und Verordnungen sicherlich nicht auf jedem rechtsanwaltschaftlichen oder richterlichen Schreibtisch liegen und dann mit nur einem Griff aufgeschlagen werden können. Zur schnellen Orientierung dient auch der Anhang, der die in den vorgestellten Gerichtsurteilen herangezogenen Rechtsgrundlagen (Straftatbestände und Ordnungswidrigkeiten) vom ArbSchG über das ChemG bis hin zum StGB auflistet.

Den zweiten Hauptteil des Buches bildet die Darstellung der 33 strafrechtlichen Gerichtsentscheidungen, die teilweise auch unter zivilrechtlicher Hinsicht behandelt werden, so dass insgesamt 41 Gerichtsentscheidungen vorgestellt werden. Es werden fünf Urteile aus der obergerichtlichen Rechtsprechung, 36 Entscheidungen aus der Praxis der Landgerichte und Amtsgerichte vorgestellt. Davon behandeln 21 Entscheidungen tödliche Unfälle. Unfallursachen sind z.B. Explosionen, Gabelstaplerunfälle, Gerüststürze, Stromschläge oder einstürzende Baugruben.

Einige Beobachtungen seien herausgestellt:

Immer wieder wird im arbeitsschutz(straf)rechtlichen Kontext auf die staatlichen Arbeitsschutzregeln, das Vorschriften- und Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (= Unfallverhütungsvorschriften) sowie die Normwerke privater Normensetzer (z.B. das DIN oder der VDE) zur Ausfüllung der Verkehrssicherungspflichten bzw. des strafrechtlichen Fahrlässigkeitsmaßstabes zurückgegriffen, so dass Grundkenntnisse des technischen Sicherheitsrechts für die strafrechtliche Beratung unerlässlich sind (z.B. Fall 29: Stromschlag bei Malerarbeiten im Umschlagwerk).

In allen analysierten Fällen stellt sich die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortung. Immer gilt: Die Verantwortung (in den Grenzen der eigenen Befugnisse) liegt im Rahmen strafrechtlicher Sanktionsverfahren und zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche bei jeder Führungskraft (Meister, Schulleiterinnen usw.). Dies ist auch ohne Übertragungsakt automatisch durch Übertragung der Aufgabe und Funktion gegeben. Es gilt die »gelebte« Organisation (bspw. Fall 18, Fall 33): »Vorgesetzte ohne Verantwortung gibt es nicht«. Diese Verantwortung erstreckt sich auf Aufklärungs- und Prüfungspflichten, dann auf Hinweis- und Informationspflichten sowie schließlich auf Handlungs- und Durchsetzungspflichten. Aber auch die Mitarbeiter (Stichwort: Fachverantwortung) sind in der Pflicht. Sowohl § 15 ArbSchG als auch § 15 DGUV Vorschrift 1 bestimmen sinngemäß, dass die Beschäftigten nicht rechtsgutverletzend handeln dürfen (z.B. Fall 25: Verurteilung eines Gabelstaplerfahrers wegen pflichtwidriger Lastenaufnahme). Oft wird es den Angeklagten zum Vorwurf gemacht, dass sie keine Gefährdungsbeurteilung erstellt haben (z.B. Fall 16, Fall 25). Gemäß § 5 ArbSchG hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Die beste Maßnahme ist immer, die Gefährdung zu vermeiden oder ganz auszuschalten. Wo das nicht möglich ist, muss die Gefährdung so gering wie möglich gehalten werden. In der Regel sind technische Lösungen für den Arbeitsschutz am wirksamsten. Sie haben Vorrang vor organisatorischen Regelungen und personen- und verhaltensbezogenen Sicherheitsmaßnahmen (sog. STOP-Prinzip). *Wübblich* kann

1 BGH StV 2013, 381.

zeigen, dass die Gerichte immer wieder aus der Rechtspflicht, eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, folgern, dass durch die hypothetisch erfolgte Gefährdungsbeurteilung die Gefahr für Leib und Leben der Arbeitnehmer erkannt und der Unfall verhindert worden wäre, weil auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung eine Maßnahme nach dem STOP-Prinzip durchgeführt worden wäre. Die Erkennbarkeit und Vermeidbarkeit i.S.d. Fahrlässigkeitsvorwurfes werden hier regelmäßig bejaht.

Gleichzeitig verdeutlicht *Wilrich* auch (z.B. Fall 26 Fehlerhafte Schraubenmontage mit der Folge eines abstürzenden Stahlträgers oder Fall 33: Tod eines Säuglings durch eine sich überhitzende Wärmematte), dass Gerichte dem »Rückschaufehler« (*hindsight bias*) unterliegen können. Er greift hierzu auf verhaltenspsychologische Forschungen (*Kahnemann, Schnelles Denken, Langsames Denken*, 2012) zurück. Dieser Fehler besteht darin, dass die Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts rückblickend überschätzt wird und dann Sorgfaltsstandards zu hoch angesetzt werden. Hier helfe keine Dogmatik, sondern nur immer wieder vorzunehmende Selbstvergewisserung: Richter müssten sich bewusstmachen, dass ex post viele Schadensereignisse als nahezu unausweichlich bewertet würden, obwohl mit ihrem Eintritt aus der Sicht ex ante kaum zu rechnen war. Die Binsenweisheit, dass »man hinterher immer klüger« sei, dürfe nicht zur strafrechtlichen Verurteilung führen. Außerdem treffe die strafrechtliche Verantwortung häufig die ausführenden Beschäftigten, die am Ende der »Be-

fehlskette« stehen. Hier gelte das Monitum des *BGH*, dass »gerade in Fällen fahrlässiger Tötung [...] schon wiederholt beobachtet« worden sei, »dass die Verantwortlichen zu weit unten gesucht werden«². *Wilrich* unterstreicht, dass Richter eben Juristen und keine Ingenieure oder Naturwissenschaftler seien. Hier gelte es, in der rechtsanwaltlichen Beratung und Verteidigung, zu untermauern, dass alternative Ursachen für den Unfall möglich sein könnten, dass der Unfall technisch nicht voraussehbar gewesen sei und daher keine Erkundigungs- und Überprüfungspflicht des Arbeitnehmers bestanden hätten oder, dass der Unfall wegen des Drucks, dem ein (vor allem junger) Arbeitnehmer ausgesetzt sein könne, nicht vermeidbar gewesen sei, weil eine Verweigerung unzumutbar gewesen wäre.

C. Fazit

Mit seiner Verknüpfung von dogmatischen Ausführungen und der Analyse praktischer Fälle und ihrer gerichtlichen Beurteilung liefert *Wilrich* eine praxiserorientierte Darstellung des Arbeitsschutz-Strafrechts, die eine Beratung in diesem Feld des Nebenstrafrechts sehr erleichtert.

Oberregierungsrat Dr. *Sebastian Fels*, Bonn.

² BGH, Ur. v. 29.02.1972 – 5 StR 691/71.